



PILZVEREIN BÜREN AN DER AARE

Überarbeitete Version der Statuten, wurde am 21.2.2014 anlässlich der GV genehmigt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen „Pilzverein Büren an der Aare“ besteht mit Sitz in Büren a.A. ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist.

Art. 2

Der Pilzverein stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der volkstümlichen Pilzkunde
- Schutz der einheimischen Pilzflora
- Er kann Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen, Kurse, Pilzbestimmungsabende und Aufklärung über Pilzvergiftungen durchführen.
- Er pflegt eine Fachbibliothek.

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, unter Ausschluss des Vermögens der Mitglieder oder der Vereinsorgane.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen
- Gönnern

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich mit Eintrittsformular erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5

Der Verein und die Aktivmitglieder sind Mitglied des „Verbandes Schweizerische Vereine für Pilzkunde“ (VSVP).

Art. 6

Aktivmitglieder, die während zwei Jahren unbegründet „passiv“ sind, können von der Generalversammlung in Passivmitglieder umgeteilt werden.

Art. 7

Aktivmitgliedern im AHV-Alter wird nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit die Freimitgliedschaft zugesprochen. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und bleiben auf Kosten des Vereins Mitglied des VSVP.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

A. RECHTE

Art. 9

Jedes Mitglied hat Anrecht auf Vereinsstatuten.

Art. 10

Jedem Mitglied steht die freie Benützung der Bibliothek zu (falls vorhanden).

B. PFLICHTEN

Art. 11

Zur Bestreitung der Vereinsausgaben ist von den Mitgliedern jährlich ein Höchstbeitrag zu leisten. Die Höhe (Jahresbeitrag) wird durch die Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt.

Art. 12

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 13

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 14

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

ORGANISATION

Art.15

Die Organe des Vereins sind:

- Ordentliche Generalversammlung (GV)
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission (Obmann/frau plus zwei Vereinsmitglieder)

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Art. 17

Die ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Versammlung muss innerhalb zweier Monate nach Eingang des schriftlich begründeten Begehrens einberufen werden.

Art. 18

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem/der Präsidenten/in bis zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 19

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl des/der Stimmzählers/in

3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht
 - a) des/der Präsidenten/in
 - b) der Technischen Kommission
5. Kassabericht
6. Bericht der Revisoren/innen
7. Tätigkeitsprogramm
8. Budget und Jahresbeitrag
9. Mutationen
10. Wahlen
 - a) Vorstand:

gerade Jahre:	Präsident/in, Kassier/in
ungerade Jahre	Vizepräsident/in, Sekretär/in, Beisitzer/in, Obmann/frau, Mitglieder der technischen Kommission

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf derselben sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
 - b) Revisoren/innen: Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf derselben sind die Revisoren wieder wählbar.
11. Ehrungen
12. Anträge
13. Verschiedenes

Art. 20

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheimes Verfahren verlangt wird. Für die Gültigkeit ist das absolute Mehr der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 21

Alle Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Obmann/frau
- Ein/e oder mehrere Beisitzer/innen

Art. 23

Den Vorstandsmitgliedern sind nachstehende Aufgaben zugewiesen:

- | | |
|-------------------|---|
| Präsident/in: | vertritt den Verein nach aussen. Leitet Versammlungen und Sitzungen. |
| Vizepräsident/in: | vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall. |
| Sekretär/in: | erledigt die vom Präsidium übertragenen administrativen Aufgaben. Protokollführen. |
| Kassier/in: | ist für das ihm/ihr anvertraute Geld haftbar. Buchführung, Rechnungsführung, erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung. |
| Obmann/frau: | ist für die technischen Belange im Verein zuständig. Organisiert und leitet Exkursionen, Pilzbestimmungsabende, Ausstellungen usw. |
| Beisitzer/in: | Verwaltet die Fachliteratur und das übrige Vereinsinventar. Leitet den Bücherverkauf, unterstützt den Vorstand und kann für spezielle Aufgaben eingesetzt werden. |

Art. 24

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen.

Art. 25

Der Vorstand kann im Jahr über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 2'000.00 entscheiden.

Art. 26

Die Revisoren/innen prüfen sämtliche Rechnungen und das Inventar. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Es steht ihnen das Recht zu, Zwischenrevisionen durchzuführen. Die Revision hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung stattzufinden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 27

Die Vorstandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Kompetenz Einzelunterschrift. Für finanzielle Angelegenheiten sind nur Präsident/in und Kassier/in zeichnungsberechtigt.

Art. 28

Den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern werden Porto-, Telefon- und andere notwendige Spesen aus der Vereinskasse bezahlt.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Vorstand und Mitglieder können Statutenrevisionen beantragen. Diese müssen von der Generalversammlung behandelt und von ihr genehmigt werden. Über die Annahme von revidierten Statuten oder Artikel entscheiden zwei Drittel aller Stimmberechtigten. Die Generalversammlung kann den Vorstand beauftragen, eine Teil- oder Totalrevision der Statuten vorzubereiten.

Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies in einer schriftlichen Abstimmung beschliessen. Das allfällig vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde zu, sofern sich in Büren a.A. innert 10 Jahren kein neuer Verein mit den gleichen Zielen bildet. Das Vermögen ist sofort nach Auflösung dem Verband in Verwahrung zu geben.

Art. 31

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2014 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Beschlüsse.

Büren a.A., Februar 2014

Pilzverein Büren an der Aare

Der/Die Präsident/in

Der/Die Sekretär/in